



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3479

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0617/SE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Sweden) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20243479.DE

1. MSG 201 IND 2024 0617 SE DE 17-02-2025 20-12-2024 SE ANSWER 17-02-2025

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Transportstyrelsen

4. 2024/0617/SE - T40T - Stadt- und Straßenverkehr

5.

6. Nachdem die schwedische Verkehrsagentur Verordnungen und allgemeine Empfehlungen zu technischen Anforderungen für Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 25,25 Metern notifiziert hat, hat die Kommission ein Ersuchen um weitere Informationen übermittelt.

Die Kommission bittet um Informationen zu Folgendem:

1. Erstens: Unter welchen der folgenden Ausnahmen sind Kombinationen von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 25,25 Metern zulässig?

- a. Lokale Prüfzeiträume [Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 96/53/EG]
- b. Beförderung unteilbarer Ladungen [Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 96/53/EG]
- c. Spezialfahrzeuge [Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 96/53/EG]
- d. Modulares System [Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 96/53/EG]

2. Zweitens: Wie wird, wenn Kombinationen von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 25,25 Metern vom Baukastensystem erfasst werden, sichergestellt, dass einzelne Einheiten (Kraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger) die in Anhang I der Richtlinie 96/53/EG festgelegten höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen einhalten?

Es ist die Ausnahme in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 96/53/EG, die Schweden verwendet, um Straßenzüge mit einer Länge von mehr als 25,25 Metern zuzulassen.

Die zulässigen Abmessungen der in Straßenzügen enthaltenen Fahrzeuge, die länger als 25,25 Meter sind, sind in Kapitel 4 Abschnitt 17f der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) geregelt.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu